

# RS Vwgh 1996/9/25 95/01/0543

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/01/0544

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/19 91/06/0067 1 (hier: der Mitarbeiter des Rechtsvertreters hatte die fristgerecht verfaßte Beschwerde versehentlich im Akt belassen und diesen abgelegt)

## Stammrechtssatz

Die regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft die rein manipulativen Tätigkeiten im Zuge der Kuvertierung oder Postaufgabe auch tatsächlich ausführt, ist dem Rechtsanwalt nicht zumutbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010543.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)